

2 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung

**betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz
1958 neuerlich abgeändert wird.**

Dem Ausschuß für soziale Verwaltung lagen in seiner Sitzung am 14. Dezember 1962 zwei Initiativanträge zur Vorberatung vor, und zwar der Antrag der Abgeordneten Flöttl, Reich, Kostroun, Altenburger, Horr, Machunze, Hofstetter, Grete Rehor und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird (1/A), sowie der Antrag der Abgeordneten Dr. Kandutsch, Kindl und Genossen, betreffend neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 (5/A).

Die derzeitige Wirtschaftssituation läßt erwarten, daß die Konjunktur weiterhin anhalten wird. Da somit nicht damit zu rechnen ist, daß die Arbeitslosigkeit in der nächsten Zeit wesentlich steigen wird, ist die Beibehaltung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages von 2 v. H. gerechtfertigt. Die Erhöhung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages von der im Jahre 1962 festgesetzten Höhe von 2 v. H. auf 3 v. H. würde sowohl die Arbeitnehmer als auch die Arbeitgeber und somit die gesamte Wirtschaft belasten

und so den Bestrebungen zur Stabilisierung der Währung entgegenwirken. Es erscheint daher zweckmäßig, die Höhe des Arbeitslosenversicherungsbeitrages vorläufig in der Höhe von 2 v. H. weiterhin zu belassen.

Eine über das Budget hinausgehende finanzielle Belastung des Bundes tritt durch diesen Gesetzentwurf nicht ein, da das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1962 den gesenkten Arbeitslosenversicherungsbeitrag berücksichtigt und die Geltung des Bundesfinanzgesetzes 1962 durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 236/1962 bis Ende April 1963 verlängert wurde.

Im Zuge der Beratungen hat der Ausschuß nach Wortmeldungen der Abgeordneten Doktor Kandutsch und Reich sowie des Bundesministers für soziale Verwaltung Proksch einstimmig beschlossen, den dem Bericht beigeschlossenen Gesetzentwurf als selbständigen Antrag des Ausschusses gemäß § 19 der Geschäftsordnung dem Hohen Haus zur Beschußfassung vorzulegen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschloßenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 14. Dezember 1962

Horr
Berichterstatter

Rosa Weber
Obmann

**Bundesgesetz vom 1962,
mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz
1958 neuerlich abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, BGBl. Nr. 88/1960, BGBl. Nr. 242/1960, BGBl. Nr. 119/1961 und BGBl. Nr. 17/1962, wird abgeändert wie folgt:

Im § 61 Abs. 1 und 2 ist die Zeitangabe „Dezember 1962“ jeweils durch die Zeitangabe „April 1963“ zu ersetzen.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn der Beitragsperiode Jänner 1963 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.